

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 177.

Mittwoch, den 2. August

1916.

Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RSt. S. 755).

Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Landesverteilungsstelle für Butter übernimmt die Obliegenheiten der Landesverteilungsstelle im Sinne von § 19.
Die nach der Verordnung vom 10. November 1915 bei den Kreishauptmannschaften gebildeten Verteilungstellen bleiben als Bezirksverteilungsstellen bestehen.
Der Landesverteilungsstelle bleibt vorbehalten:

1. der Ausgleich zwischen den kreishauptmannschaftlichen Bezirken,
2. die Genehmigung zu Maßnahmen nach § 13 Abs. 1,
3. der unmittelbare Geschäftsverkehr mit der Reichsstelle für Speisefette, soweit die Reichsstelle nicht von ihrer Befugnis nach § 23 Gebrauch macht.

Die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Speisefetten liegt den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung vom 27. Juli 1915 ob. Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 ist in den bezirksfreien Städten der Stadttrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.
Die Anordnungen nach § 8—18 und 29 erläßt der Vorstand des Kommunalverbandes.

Die Kommunalverbände haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen Molkereien im Sinne von § 8 zu führen. Als Molkereien gelten alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Diese Molkereien sind verpflichtet, über die im eigenen Betrieb erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und dem Kommunalverband nach dessen näherer Anweisung mindestens monatlich, erstmalig bis zum 5. August 1916 für den Monat Juli, anzugeben:

1. die Menge der in ihrem Betrieb erzeugten oder an sie gelieferten Milch,
2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betrieb verbrauchten **Molkereiprodukte**,
3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (Ziffer 2) verbleibenden in ihrem Betrieb erzeugten **Butter**.

Vollmilch darf an Verbraucher nur gegen Milchkarte abgegeben werden.
Milchkarten zum Bezug von Vollmilch erhalten nur
Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr . . . für 1 Liter täglich,
ältere Kinder bis zu 6 Jahren . . . " " "
stillende Frauen . . . " " "
für Kranke auf ärztliches Zeugnis bis höchstens " 1 " "

Die Verbringung eines amtärztlichen Zeugnisses kann vom Kommunalverbande verlangt werden.

An andere Personen darf **Vollmilch** nicht abgegeben werden.
Die Kommunalverbände können Milchkarten zum Bezug von **Magermilch** einführen.

Ueber die Regelung des Verbrauchs von Speisefetten ergeht besondere Verordnung.
Dresden, den 29. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Neue große englisch-französische und russische Anstürme abgewiesen. Zwei kaiserliche Erlasse.

Am Ende des zweiten Kriegsjahres hat Kaiser Wilhelm an die deutsche Wehrmacht wie in den Reichskanzler je einen Erlaß gerichtet, in welchen er den Kämpfern an der Front und den Dahingeblichen seinen kaiserlichen Dank für ihr treues Durchhalten ausdrückt und der festen Zuversicht Ausdruck gibt, daß das große Ringen zu einem siegreichen Ende geführt werden wird. Die Erlasse haben folgenden Wortlaut:

Berlin, 31. Juli. Seine Majestät der Kaiser hat die nachfolgende Kundgebung erlassen:
An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See.
Kameraden!

Das zweite Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war, wie das erste, für Deutschland ein Ruhmesjahr! Auf allen Fronten hat Ihr dem Feinde neue, schwere Schläge versetzt. Ob er niedergelämpft der Wucht Eures Angriffs wich oder ob er, durch fremde, aus aller Weir zusammengegriffene und erpreßte Hilfe, verstärkt, Euch den Preis der bisherigen Siege wieder zu entreißen suchte: Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt. Auch da, wo Englands Gewalttherrschaft unbeschränkt war, auf den freien Wogen der See, habt Ihr siegreich gegen erdrückende Uebermacht gekämpft. Die

Anerkennung Eures Kaisers und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, kühnen Muthutes und zäher Tapferkeit gewiß. Wie das Andenken an die gefallenen Helden, so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken. Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Vorbereiten pflichtete, trotz Not und Gefahr stets hochgemut, weil ihr die stolze Bos des Soldaten besichert war, ist ungetrenntlich verknüpft mit der hingebungsvollen und anermühten Arbeit des Heimathoeres. Immer frische Kräfte hat es den sechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimathoer gebührt Rein und des Vaterlandes Dank! Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. In schwerem Streite müssen wir weiterbringen um die Sicherheit unserer Sieben, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit kalt berechnender Lüge führt, auch im dritten Kriegsjahr die alten bleiben. Der Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unbeugsame Wille zum Siege durchdringen heute, wie am ersten Tage des Krieges Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen bin Ich gewiß, werden Eure zukünftigen Taten der vergangenen und der gegenwärtigen würdig sein!

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm, I. R.

Wer von einem Felde, Plage oder aus einem Garten Kartoffeln

oder andere Bodenerzeugnisse entwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft, unter Umständen sogar mit **Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten** bestraft.

Für die Geldstrafe, den Schadenersatz und das Ersatzgeld, zu denen Minderjährige verurteilt werden, sind **Eltern, Lehr- und Dienstherrn** voll **haftbar**.

Wer einen

Kartoffeldieb

so bezeichnet, daß Bestrafung eintreten kann, erhält von der Stadt eine

Belohnung von 3 Mark.

Stadttrat Eibenstock, den 31. Juli 1916.

Fortsetzung des Kartoffelverkaufs

Mittwoch, den 2. August 1916

auf dem oberen Bahnhofe. Die Bezahlung erfolgt an der Abgabestelle. Geld ist abgezählt bereitzuhalten.

Eine **Beschränkung** hinsichtlich der abzugebenden Menge findet **nicht** statt.

Stadttrat Eibenstock, den 1. August 1916.

Wurstverkauf

Mittwoch, den 2. August in den Fleischereigeschäften von

Carl Müller, Ernst Wählig, W. Seidel, S. Singer.

Bezugsberechtigt sind die Inhaber der Ausweishefte, die eine höhere Nummer als 1310 tragen, sowie die Nummern 1 bis mit 560. Bei der erstbezeichneten Käufergruppe ist die Marke 2, bei der letztbezeichneten Gruppe die Marke 3 von Blatt 5 des Nahrungsmittelheftes abzutrennen.

Auf den Kopf der Bezugsberechtigten wird eine Gewichtsmenge von 50 g zugeweiht. Die Abfertigung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

weiße Marken	vormittag von	7—8 Uhr,
rosae	"	8—10 "
grüne	"	10—12 "
gelbe	nachmittag	1—3 "
hellblaue	"	2—3 "

Stadttrat Eibenstock, den 1. August 1916.

Städtischer Seefischverkauf

Mittwoch, den 2. dieses Monats

in den Geschäften von M. Hofmann und G. Seifert.

Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hat an den Reichskanzler folgenden Erlaß gerichtet: Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem sich die Feinde zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen. Meer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. Im Westen und Osten bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Tagerral der englischen Armada einen harten Schlag versetzt. Beuchtond stehen wir die Triennie ermüdeten Opfernutes und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: Bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit berer, die Tag und Nacht unermühtlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überlageln, wird ebenso zuhanden werden wie ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade